

Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt zur Vorbereitung auf die Olympischen Spiele und Paralympics

Katalog zuwendungsfähiger Ausgaben

➤ Novellierung zum 14.01.2021

Bezug: - Erlass des MS vom 03.02.2000 und inhaltsbezogene Ergänzung gemäß Erlass MI vom 14.01.2021
- Schreiben des LVwA vom 28.12.2020

Trainingslager:

- Reisekosten vom Trainings- oder Wohnort zum Ort des Trainingslagers und zurück bzw. zum Flughafen und Flugkosten zum Trainingsort (Nachweis z.B. über Informationssystem Google-maps)
- notwendige Reisekosten am Ort des Trainingslagers (z. B. „Pendelfahrten“ bei großer Entfernung zwischen Unterkunft und Trainingsort). Konkrete Erläuterung und ggfs. Begründung erforderlich.
- Kosten der Unterkunft
- Kostenübernahme für Verpflegung erfolgt nur, sofern Unterkunft und Verpflegung als Pauschalpreis angeboten werden (Frühstücksversorgung, Halb- und Vollpension).
Wenn im Rahmen der Halb- und Vollpension keine Zusatzernährung für eine notwendige Versorgung der Sportler/innen an den Trainingsstätten gebucht werden kann, ist es ebenfalls förderfähig, diese vor Ort bis zu einer Höhe von maximal 5,00 Euro pro Tag und Sportler/in dazu zu kaufen (Mineralwasser, Fruchtsäfte, Milch, Obst, Joghurt, Quarkspeisen, Nüsse, Schoko- und Müsliriegel oder sonstige Proteinriegel).
Für den Ausnahmefall, dass keine Pauschalpreise für die Versorgung angeboten werden können, ist der OSP im Rahmen der fristgerechten Antragstellung und damit verbundener Einzelfallprüfung rechtzeitig über den vorliegenden Sachverhalt zu informieren.
Auf die Einhaltung der Bestimmungen des BRKG für die Zahlung von pauschalem Tagegeld im Inland und die aktuellen Tagesgeldhöchstsätze für Auslandsaufenthalte gemäß § 14 BRKG in Verbindung mit der jeweils gültigen Anlage zur ARVVwV wird insoweit verwiesen.

- Kosten (Verpflegung, Unterkunft, Fahrkosten) zur Teilnahme von Psychologen, Physiotherapeuten/innen und MTA zur Absicherung der psychologischen, physiotherapeutischen und leistungsdiagnostischen Betreuung bzw. Kosten für die entsprechenden Maßnahmen vor Ort.
- Kosten für notwendige medizinische, physiotherapeutische und leistungsdiagnostische Leistungen vor Ort bzw. durch mitreisende Betreuer (Ärzte, Physiotherapeuten, Psychologen, MTA etc.).
- Mietkosten für technische Geräte zur Absicherung der physiotherapeutischen und leistungsdiagnostischen Betreuung (Begründung erforderlich).
- Mietkosten für Motorboote, Sportgeräte, Trainingsstätten oder Mietfahrzeuge, sofern diese zur Absicherung des Trainings vor Ort erforderlich sind (Begründung erforderlich).
- Die Reisekostenabrechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen und Regelungen der Antragsteller unter strikter Beachtung der im Einzelfall zu berücksichtigen Kriterien des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)

Individualförderung:

- Ausgaben für Zusatzunterricht von Schülern/innen, Studierenden, Auszubildenden (z.B. Nachhilfeunterricht, Zusatzunterricht wegen Vorverlegungen von Prüfungen oder Abschlüssen)
 - Verdienstausschlag für berufstätige Sportlerinnen und Sportler
- ⇒ Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn eine Ablehnung anderer möglicher Finanzgeber vorliegt (z. B. Stiftung Deutsche Sporthilfe, Sportstiftungen des Landes Sachsen-Anhalt)

Verbrauchsmaterial:

- Zusatz- und Nahrungsergänzungsmittel zur Erhöhung der Belastungsverträglichkeit und Förderung der Regenerationszeit, Vitaminpräparate, Eiweißpräparate, Mineralstoffe in synthetischer Form (Tabletten, Pulver), Energiedrinks

- Kosten für Verbrauchsmaterialien zur Absicherung von physiotherapeutischen leistungsdiagnostischen und leistungsphysiologischen Maßnahmen vor Ort, z.B. Laktatmessstreifen, Substrate zur Analyse, Tape und sonstiges Verbandsmaterial für oben genannte Zwecke)

Personenkreis:

In das Olympiavorbereitungsprogramm können folgende Personen einbezogen werden:

- Sportler/innen aus Vereinen des Landes Sachsen-Anhalt, die zu den Olympiakandidatinnen und Olympiakandidaten der Sportvereine/Sportverbände gehören bzw. die Anschlusskader in diesen Bereichen sind,
 - Trainerinnen und Trainer der vorstehend genannten Sportler/innen,
 - Betreuerinnen und Betreuer der vorstehend genannten Sportler/innen (Ärzte, sportmedizinisches und leistungsdiagnostisches Personal, Physiotherapeuten, Psychologen, MTA, etc.).
- ↳ Einzelfälle bzw. individuelle Sachlagen - die nicht den aufgeführten Kriterien zugeordnet werden können - sind dem Landesverwaltungsamt rechtzeitig zur Entscheidungsfindung vorzulegen.

Nach erteilter Zustimmung durch das Ministerium für Inneres und Sport gemäß Erlass vom 14.01.2021 wird dem Landesverwaltungsamt in diesem Kontext grundsätzlich ein Ermessenspielraum gemäß § 1 VwVfG LSA in Verbindung § 40 VwVfG eröffnet.

LVWA - Referentenbereich Sport – 14.01.2021

Gezeichnet



Christine Schubert-Döbbelin

